

### Informelle Stellungnahme

Die Druckschrift D1 (WO 2012/170743 A1) offenbart eine optische Sensorvorrichtung zur Sensierung einer Fluideigenschaft. Ein optischer Emitter strahlt von einem ersten Ende eines Körpers zu einem optischen Detektor an einem zweiten Ende des Körpers. Eine Vorrichtung zur Detektion von Fluideigenschaften umfasst eine Kavität mit einem Träger für einen optischen Sender oder Detektor. Ein System zur Ermittlung relativer Konzentrationen von Fluiden umfasst Emitter/Detektor-Paare, die bei einer Referenzwellenlänge bzw. bei Wellenlängen betrieben werden, die Absorptionspeaks mindestens zweier Fluide entsprechen. Ein Prozessor ermittelt die Konzentration basierend auf den Messdaten und auf Kalibrierdaten (Zusammenfassung). Dabei wird auch eine Temperatur am Messort erfasst ([0059]). Bezüglich den ursprünglichen Ansprüchen 2 und 12 macht der Prüfer [0056] geltend. Dieser Absatz offenbart die Temperaturmessung mit dem Ziel, eine Vereisung zu verhindern. Eine Heizung wird betätigt, wenn der Gefrierpunkt erreicht ist. Dies ist aber von der in den ursprünglichen Ansprüchen 2 und 12 beschriebenen Temperaturregelung auf einen Sollwert zu unterscheiden. Denn es soll ja nicht auf Gefriertemperatur in der Druckschrift D1 geregelt werden. Vielmehr handelt es sich in der Druckschrift D1 um eine Temperaturbegrenzung und nicht um eine Regelung auf einen Sollwert.

Durch den Gegenstand der neuen Ansprüche 1 und 9 in Form der Temperaturregelung auf einen Sollwert wird somit der Vorteil bewirkt, dass eine Verfälschung des Messergebnisses aufgrund von Temperatureinflüssen vermieden und somit das Messergebnis nicht verfälscht wird. Somit werden besonders stabile Messrandbedingungen sichergestellt.

Somit ist der Gegenstand der neuen Ansprüche 1 und 9 aus der Druckschrift D1 weder vorbekannt noch nahegelegt.